

Öffentliche Bekanntmachung

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Goldberg



Hiermit lade ich alle Mitglieder zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Goldberg am Freitag, dem **07.03.2025, um 19:00 Uhr** ein. Die Sitzung findet in Goldberg, Verwaltungsgebäude des Amtes Goldberg-Mildenitz, Lange Straße 102 statt.

Tagesordnung:

- TOP 1 Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- TOP 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Bestätigung
- TOP 3 Mitteilungen des Vorstandes
- TOP 4 Beschlussfassung zur Satzung der Jagdgenossenschaft Goldberg
- TOP 6 Neuwahl und Konstituierung des Vorstandes
- TOP 7 Beschlussfassung zur Verpachtung ab 01.04.2025
- TOP 8 Beratung und Beschluss über die Verwendung der Einnahmen aus der Jagdpacht
- TOP 9 Sonstiges

gez.
Frank Krause
Vorsitzender

Hinweise an die Jagdgenossen: Die zur Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstücke sowie ihre Eigentümer werden in einem Genossenschaftskataster, das aufgrund des vom Katasteramt geführten Liegenschaftskatasters oder anderer Eigentumsnachweise geführt wird, aufgeführt. Dabei sind auf Grund von Eigentumswechsel eingetretene Veränderungen dem Jagdvorstand spätestens zur Vollversammlung durch den Erwerber, z. B. durch Vorlage eines aktuellen Grundbuchauszuges oder in anderer geeigneter Form, nachzuweisen. Befriedete Gebiete sind keine jagdfähigen Flächen.

In der Versammlung der Jagdgenossen kann sich eine natürliche Person, die Jagdgenosse ist, durch eine andere natürliche Person, die ebenfalls Jagdgenosse ist oder durch seinen Ehegatten oder einen Verwandten ersten Grades, vertreten lassen. Die Vertretungsvollmacht ist zur Versammlung der Jagdgenossen schriftlich zu erteilen.

Die Vertretung durch einen Jagdgenossen ist nur möglich, wenn die Summe aus eigener und vertretener Grundfläche ein Drittel der Fläche der Jagdgenossenschaft nicht überschreitet. Miteigentümer oder Gesamthandigentümer (z. B. Erbengemeinschaft) können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben, die nicht einheitlich abgegebene Stimme wird nicht gezählt.

Eine juristische Person als Jagdgenosse kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Eine Mehrfachvertretung durch den Bevollmächtigten ist nicht zulässig. Die Vertretungsvollmacht muss schriftlich erteilt werden und darf nicht älter als zwei Jahre sein.